

Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“

- Abschlussbericht -

Inhalt

1 Präambel	2
2 Informationen zum Arbeitskreis "Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt"	4
2.1 Auftrag	4
2.2 Zusammensetzung des Arbeitskreises	5
2.3 Arbeitsweise.....	6
3 Handlungsempfehlungen.....	7
3.1 Themenfeld: Überprüfung der statistischen Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ* in der PMK	7
3.2 Themenfeld: Zusammenarbeit mit den (Opfer-)Beratungsstellen	8
und LSBTIQ*-Selbstvertretungen.....	8
3.3 Themenfeld: Ansprechstellen LSBTIQ*	8
3.4 Themenfeld: Aus- und Fortbildung	9
3.5 Themenfeld: Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes	9
3.6 Themenfeld: Prävention	10
3.7 Themenfeld: Änderung des Strafrechts sowie weiterer Vorschriften zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ*	12
4 Fazit.....	13
5 Anlagen	15

1 Präambel

Seit Jahren wird ein stetiger Anstieg der Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Personen (LSBTIQ*) in polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Statistiken verzeichnet¹. Dies wird einerseits mit der LSBTIQ*-feindlichen Gegenreaktion auf die wachsende Sichtbarkeit von LSBTIQ* in Verbindung gebracht. Andererseits wird auch davon ausgegangen, dass die Anzeigenbereitschaft unter LSBTIQ* langsam zunimmt. Das Dunkelfeld ist jedoch weiterhin hoch und wird auf bis zu 90 % geschätzt².

Gewalt gegen LSBTIQ* beginnt mit Beleidigungen, Anfeindungen und Bedrohungen im realen oder digitalen Raum; diese schlagen häufig in physische Gewalt um. Dabei findet Hasskriminalität nicht nur im öffentlichen Raum zwischen Unbekannten statt. In allen gesellschaftlichen und persönlichen Bereichen wie beispielsweise in Schulen, Vereinen, Familien, im Kontakt mit Behörden oder am Arbeitsplatz können LSBTIQ* Hasskriminalität ausgesetzt sein.

Die Wahrscheinlichkeit, von Hasskriminalität betroffen zu sein, erhöht sich, wenn Personen aufgrund mehrerer Merkmale diskriminiert werden. Notwendig ist es deswegen, die Maßnahmen gegen unterschiedliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit miteinander zu verzahnen. Nur so kann sichergestellt werden, dass mehrfachmarginalisierte Bevölkerungsgruppen in Zukunft besser vor Gewalt geschützt werden und ausreichend Unterstützung erhalten.

LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität ist auch eine Gefahr für die innere Sicherheit und für unsere Gesellschaft. Es ist wichtig, dass jeder Mensch in einer sicheren Umgebung leben kann. Maßnahmen durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind daher essentieller Bestandteil im Kampf gegen LSBTIQ*-Feindlichkeit und müssen in ein Gesamtkonzept zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt eingebettet sein.

¹ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf

² <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/6f6183fa28.pdf>

Ein diskriminierungssensibler und professioneller Umgang mit Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt in der Gesellschaft, aber auch in Polizei und Justiz ist eine wichtige Grundlage für eine demokratische Gesellschaft und ein Gewinn für alle. Kompetenz zum Umgang mit LSBTIQ*-feindlicher Gewalt soll daher als Schwerpunkt- und Querschnittsthema in der polizeilichen Arbeit gestärkt werden. Insbesondere aufgrund der Kriminalisierung queerer Lebensweisen durch den § 175 StGB in der Vergangenheit und da LSBTIQ* von diskriminierenden Erfahrungen, auch im Kontakt zu Polizist*innen, berichten, kommt dieser Sensibilisierungsarbeit eine große Bedeutung zu, auch in den polizeilichen Strukturen. Diese muss zudem der Komplexität der Erfahrungen von mehrfachdiskriminierten Personen Rechnung tragen, da geflüchtete und migrierte LSBTIQ* häufig Opfer von Gewalt sind und in anderen Staaten Kriminalisierung erfahren.

Das Engagement gegen Hasskriminalität darf jedoch nicht auf die Strafverfolgung beschränkt sein. Es muss auch Präventionsarbeit im umfassenden Sinne einschließen. Zentral ist nicht nur im Nachhinein auf Gewalt zu reagieren, sondern bereits im Vorhinein Gewalt zu verhindern. Hier gilt es polizeiliche Präventionsarbeit mit zivilgesellschaftlicher Anti-Gewalt-Arbeit und Sensibilisierungsangeboten miteinander verschränkt zu denken und umzusetzen. Es ist unerlässlich, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als selbstverständlichen Teil unserer Gesellschaft zu etablieren. Präventions- und Sensibilisierungsarbeit in den Strukturen der gesellschaftlichen Institutionen wird besonders dann wirksam, wenn sie bereits bei Kindern und Jugendlichen beginnt.

Mit den folgenden Handlungsempfehlungen adressiert der Arbeitskreis entsprechend dem Auftrag der Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister sowie der Innenministerin und Innensensoren der Länder und des Bundes (IMK) schwerpunktmäßig Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung. Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, benennt der Arbeitskreis dabei u.a. Themen, die in der Zuständigkeit weiterer Ressorts liegen oder auf den Aktionsplan der Bundesregierung „Queer leben“ verweisen. Die Innenminister*innen des Bundes und der Länder werden gebeten, auf ihre Ressortkolleg*innen zuzugehen und sie auf die entsprechenden Maßnahmen aufmerksam zu machen, damit das notwendige gesellschaftliche Gesamtprojekt gelingen kann.

Der Arbeitskreis weist abschließend ausdrücklich darauf hin, dass für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen die organisatorischen Strukturen zu schaffen sind sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Hierzu gehört auch eine ausreichende Finanzierung der in diesem Bereich tätigen (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen, die vielfach unterfinanziert und nicht flächendeckend vorhanden sind. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Arbeitskreis den Auftrag der IMK und legt einen ersten Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen vor. Der Arbeitskreis sollte beauftragt werden, zu gegebener Zeit (in zwei bis drei Jahren) einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen zu erstellen.

2 Informationen zum Arbeitskreis "Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt"

2.1 Auftrag

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wurde anlässlich der 215. Sitzung der IMK, die vom 1. bis 3. Dezember 2021 in Stuttgart tagte, gebeten, „ein unabhängiges Expertengremium aus Wissenschaft und Praxis, unter Einbindung von Fachverständigen aus der LSBTI-Gemeinschaft, einzusetzen“. Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass ein Bericht des Gremiums mit Handlungsempfehlungen zur Frage, wie die Bekämpfung von gegen LSBTIQ* gerichteter Gewalttaten verbessert werden kann, bis zur IMK-Herbst-Sitzung 2022 vorgelegt werden soll³.

Die Bundesregierung hat im Januar 2022 erstmals einen Queer-Beauftragten ernannt und im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt. Seitdem übt Sven Lehmann, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesfamilienministerin, dieses Amt aus. Innerhalb der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit zum Handlungsschwerpunkt LSBTIQ* beim BMFSFJ. Dort wird auch der Nationale

³ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/beschluesse.pdf;jsessionid=B7AA35A686FC866A94EC48AFE895429D.1_cid339?blob=publication-File&v=3; TOP 13, Ziffer 3

Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt „Queer leben“ federführend betreut.

Das Gremium wurde geschlechtsneutral in Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ umbenannt und hat am 20. September 2022 seine Arbeit aufgenommen.

2.2 Zusammensetzung des Arbeitskreises

Für die Besetzung des Arbeitskreises hat das BMI unter anderem Vorschläge aus dem BMFSFJ sowie der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld eingeholt. Dem Arbeitskreis gehören neben dem BMI folgende Mitglieder an:

- Bundesverband Trans* e.V.
- Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Queeres Netzwerk Sachsen
- Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW, rubicon e.V. Köln
- Lesben- und Schwulenverband e.V. (LSVD)
- L-SUPPORT e. V.
- MANEO c/o Mann-O-Meter e.V.
- Intergeschlechtliche Menschen e. V. (seit November 2022)
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V. (seit Dezember 2022)
- VelsPol Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Pierre Thielbörger (u.a. Ruhr-Universität Bochum)
- Dr. Richard Lemke (Polizeiakademie Niedersachsen)
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin
- Büro des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragten)
- BMFSFJ
- Bundeskriminalamt

2.3 Arbeitsweise

Bei der Auftaktsitzung am 20. September 2022 haben die Mitglieder – unter Berücksichtigung der im IMK-Beschluss genannten Handlungsfelder – folgende Arbeitspakete definiert:

- Überprüfung der statistischen Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ* im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK), insbesondere hinsichtlich einer opferbezogenen Ausdifferenzierung sowie Verdeutlichung LSBTIQ*-feindlicher Hintergründe von Straftaten in polizeilichen Veröffentlichungen, Pro und Contra für weitere Differenzierung der Statistik.
- Überprüfung des Handlungsbedarfs unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Ansprechstellen in den Ländern hinsichtlich der standardisierten Vermittlung von Opfern von LSBTIQ*-gerichteter Gewalt von den Polizeien des Bundes und der Länder an Beratungsstellen.
- Überprüfung bestehender Programme zur Aus- und Fortbildung bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie weitere Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden für die Opfer von homophober und transfeindlicher Gewalt.
- Prüfung weiterer Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes.
- Überprüfung bestehender Ansätze zur Prävention der Polizeien des Bundes und der Länder und anderer Träger.
- Prüfung der ausdrücklichen Aufnahme LSBTIQ*-feindlicher Beweggründe und Motive in § 130 StGB sowie § 46 StGB.

Die Bearbeitung der Arbeitspakete erfolgte mit unterschiedlicher personeller Zusammensetzung in einzelnen Arbeitsgruppen. Um eine Datengrundlage für die genannten Arbeitspakete zu schaffen, hat das BMI in Abstimmung mit den Mitgliedern des Arbeitskreises einen Fragebogen erstellt und eine Abfrage bei den relevanten Behörden von Bund und Ländern durchgeführt. Die Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung der konkreten Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

Der Arbeitskreis tagte am 20. September 2022, am 17. Oktober 2022, am 23./24. Februar sowie am 22. März 2023. Die Abstimmung der Handlungsempfehlungen erfolgte im schriftlichen Verfahren.

3 Handlungsempfehlungen

Durch den Arbeitskreis wurden die nachstehenden Handlungsempfehlungen erarbeitet und abgestimmt.

3.1 Themenfeld: Überprüfung der statistischen Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ* in der PMK

1) Fallbeispiele

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) können nur Straftaten erfasst werden, die der Polizei bekannt werden. Gerade bei LSBTIQ*-feindlichen Straftaten wird ein hohes Dunkelfeld angenommen. Daher wird empfohlen, die Kriminalpolizeien von Bund und Ländern mit der Erarbeitung und meldedienstlichen Bereitstellung von konkreten Fallbeispielen für LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität zu beauftragen. Diese Fallbeispiele sollen das Verständnis für LSBTIQ*-feindliche Phänomene und damit die Erfassung entsprechender Straftaten verbessern.

2) Benennung des Themenfeldes „Geschlechtsbezogene Diversität“

Mit Blick auf das Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ im KPM-D-PMK besteht die Sorge, dass aufgrund der allgemeinen Begrifflichkeit Unklarheiten bestehen, auf welche Personengruppen sich die Tatmotivation letztendlich bezieht und dadurch eine umfassende Erfassung erschwert wird. Zudem kann der Begriff „geschlechtsbezogene Diversität“ auch eine gewisse abwertende Konnotation in sich tragen. Es wird daher empfohlen, das Themenfeld in „trans*-, inter*- und nicht-binärfeindlich“ umzubenennen. Dadurch würden die Personengruppen konkret benannt, welche aufgrund körperlicher Geschlechtsmerkmale oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität Gewalt erfahren haben. Dies wiederum erleichtert die Identifizierung entsprechend motivierter Straftaten.

3) Veröffentlichungen zum Thema LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität

Für die Betroffenen ist wichtig, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit für LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität verstärkt wird – entsprechend sollten staatliche Stellen

proaktiv über entsprechende Ausprägungen der politisch motivierten Kriminalität informieren. In einem ersten Schritt wird empfohlen, das Bundeskriminalamt mit der Erstellung eines bundesweiten Lagebildes zu LSBTIQ*-feindlicher Hasskriminalität zu beauftragen und dies nach Beschluss der IMK zu veröffentlichen.

3.2 Themenfeld: Zusammenarbeit mit den (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen

- 1) Aus Sicht des Arbeitskreises ist eine Intensivierung und Verstetigung der Zusammenarbeit durch einen regelmäßigen strukturierten Austausch zwischen den Polizeibehörden auf Landes- aber auch auf regionaler Ebene, den (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen erforderlich.
- 2) Hierfür bedarf es einer strukturellen Stärkung der (Opfer-)Beratungsstellen, um personenunabhängig insbesondere den Austausch mit den Polizeibehörden auf kommunaler und regionaler Ebene zu fördern.
- 3) Die Polizeibehörden der Länder sollten gemeinsam mit (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen Leitfäden für Opfer von gegen LSBTIQ*-gerichteter Straftaten erarbeiten und veröffentlichen, um über die Rechte Betroffener von LSBTIQ*-feindlichen Straftaten und den sensiblen Umgang mit gewaltbetroffenen LSBTIQ* aufzuklären sowie und die Auffindbarkeit und Verweisung an (Opfer-)Beratungsstellen oder LSBTIQ*-Ansprechstellen bei der Polizei zu vereinfachen. Wünschenswert ist ein bundeslandspezifisches Mapping der genannten Anlaufstellen.

3.3 Themenfeld: Ansprechstellen LSBTIQ*

- 1) Aus Sicht des Arbeitskreises gibt es derzeit nicht genügend eigenständige Ansprechstellen LSBTIQ* bei den Polizeibehörden der Länder. Daher sollten alle Länder eigenständige Ansprechstellen LSBTIQ* im erforderlichen Umfang einrichten und mit Beschäftigten im Haupt- und Nebenamt ausstatten. Es sollte sichergestellt sein, dass die Ansprechstellen flächendeckend erreichbar sind.

- 2) Die Kompetenzen und Aufgaben der Ansprechstellen LSBTIQ* sollten schriftlich geregelt werden. Ein Vorschlag des Arbeitskreises im Sinne von Mindeststandards für das Aufgabenspektrum der Ansprechstellen LSBTIQ* ist als Anlage 1 beigefügt.

3.4 Themenfeld: Aus- und Fortbildung

- 1) Im Rahmen der Behandlung der Hasskriminalität in der polizeilichen Ausbildung und Fortbildung sollte das Thema LSBTIQ* als Einzelthema sowie als selbstverständliches Querschnittsthema regelhafter Bestandteil sein. Ein Vorschlag des Arbeitskreises im Sinne von Mindeststandards für die Aus- und Fortbildungsinhalte ist als Anlage 2 beigefügt. Die Lehrkräfte sollten zu den Themen Hasskriminalität und LSBTIQ* geschult sein. Für deren Ausbildung kann auf externe Träger zurückgegriffen werden.
- 2) Ergänzend zu den in Aus- und Fortbildungen vermittelten Inhalten sollten im Intranet der Polizeidienststellen Leitfäden zur Bearbeitung von gegen LSBTIQ* gerichteter Straftaten verfügbar sein, auf die in Newslettern und anderen polizeiinternen Informationsmaterialien regelmäßig hingewiesen wird. Ein Vorschlag des Arbeitskreises für Inhalte der Leitfäden ist als Anlage 3 beigefügt.

3.5 Themenfeld: Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes

- 1) Aufgrund des großen Wissensdefizits sollte eine Schwerpunktstudie im Mehrmetho- dendesign und insbesondere mit Integration qualitativer und quantitativer Ansätze zum besseren Verständnis dieses Dunkelfelds durchgeführt werden.
- 2) Bestehende Dunkelfeldstudien und Viktimisierungssurveys sollten so angepasst werden, dass eine Identifikation des LSBTIQ*-bezüglichen Dunkelfelds möglich ist.
- 3) Meldestellen und Strukturen für ein bundesweites Monitoring sollten etabliert werden.

4) Zur Aufhellung des Dunkelfelds bedarf es insbesondere der Reduzierung von Nicht-anzeige-Tendenzen und (empfundener oder tatsächlicher) Kontakthürden gegenüber der Polizei, um so die Anzeigebereitschaft zu vergrößern. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Schutz der Adresse anzeigender Personen, um Ängste vor erneuten Übergriffen durch den mutmaßlichen Täter zu begrenzen,
- niedrigschwellige Möglichkeiten der Online-Anzeige,
- Stärkung von (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen,
- Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen sowie
- weitere vertrauensbildende Maßnahmen (z.B. durch Ansprechstellen).

5) Zur Aufhellung des Dunkelfelds ist auch eine Verbesserung der Erfassungsqualität erforderlich, die durch Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamt*innen, bzw. gezielte Sachbearbeiter*innen-Schulung erreicht werden kann.

3.6 Themenfeld: Prävention

Prävention von Gewalt gegenüber LSBTIQ* muss durch die gesamte Gesellschaft und repräsentative Vertreter*innen unterstützt, sichtbar gemacht und beworben werden. Sie muss niedrigschwellig ansetzen, barrierefrei zugänglich und flächendeckend verfügbar sein. Zudem darf sie nicht allein in der Verantwortung der Community liegen. Entscheidend für erfolgreiche Präventionsarbeit ist das Zusammenspiel von Behörden und Partner*innen aus den Bereichen der Bildung, Sozial- und Integrationsarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, Sport- und anderen Vereinen sowie klassischen Sicherheitsakteuren wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Ordnungsamt.

1) Hass- und Gewaltkriminalität der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erfolgt in unterschiedlicher Ausprägung in Bezug auf die jeweilige Opfergruppe. In allgemeine Präventionsmaßnahmen des Bundes und der Länder sollten daher auch LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt integriert werden. Zusätzlich sollten gezielte Maßnahmen zur Prävention von LSBTIQ*-feindlicher Hasskriminalität und Gewalt konzipiert und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen von Personen, die Mehrfachdiskriminierungen erfahren haben, einbezogen werden.

2) Präventionskonzepte gegen LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt des Bundes und der Länder sollten

- alle relevanten Akteur*innen einbeziehen (intersektionaler Ansatz),
- die unterschiedlichen Bedarfe im städtischen und im ländlichen Raum beachten,
- sich an den Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans „Queer leben“, insbesondere an den dort dargelegten Maßnahmen zur Prävention im digitalen Raum sowie zur Gewaltprävention orientieren,
- sich mit den Maßnahmen der Extremismusprävention auf Bundes- und Landesebene im Einklang befinden und
- die jeweiligen Maßnahmen gegen LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt in den Ländern (Landesaktionspläne/-programme) berücksichtigen.

3) Polizeiliche Prävention sollte mit bestehenden Präventionsangeboten und Aktionsplänen abgestimmt sein bzw. in Gesamtkonzepten eingebettet werden. Wesentliche Voraussetzung der polizeilichen Präventionsarbeit bei der Erstellung spezifischer Konzepte ist eine aktive Netzwerkarbeit mit dem Ziel

- eines konstanten Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit den (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen,
- der gelebten Vernetzung mit der Community und den sie vertretenden Institutionen oder Kampagnen und Projekten und
- der Weiterentwicklung intersektionaler Perspektiven in der Präventionsarbeit.

Länder und Behörden, die bislang über keine eigene Strategie verfügen, können diese von anderen Ländern und Behörden übernehmen, sich anschließen oder auf Angebote hinweisen. Hier kann eine großflächige Vernetzung – auch länderübergreifend – hilfreich sein.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes sollte darum gebeten werden, eine Übersicht zu Präventionskonzepten gegen LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt zu erstellen bzw. in Auftrag zu geben.

3.7 Themenfeld: Änderung des Strafrechts sowie weiterer Vorschriften zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ*

Am 21. Dezember 2022 wurde ein Regierungsentwurf zur Strafrechtsreform vorgelegt⁴. Es sind umfassende Änderungen des Maßregelrechts geplant, u.a. Strafverschärfungen für Hasskriminalität, die durch die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung des Opfers motiviert ist. Dadurch soll auf die angestiegene Kriminalität gegen LSBTIQ* reagiert werden. Der jetzige Entwurf ist zu begrüßen, greift aber deutlich zu kurz⁵.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Arbeitskreis weitere gesetzliche Änderungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* vor. Die konkreten Vorschriften in ihrer neuen Fassung sind als Anlage 4 beigefügt.

1) Anpassung des Strafgesetzbuchs (StGB)

Neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 46 Abs. 2 StGB sind aus Gründen von Systematik und Einheitlichkeit aus Sicht des Arbeitskreises auch Anpassungen in den speziellen Straftatbeständen nötig. Einerseits sollte § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung) auch durch das Geschlecht motivierte Beleidigungen erfassen. Weiterhin sollte § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) um die Formulierung „oder ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe“ ergänzt werden.

2) Anpassung der Strafprozessordnung (StPO)

Diese Änderungen im materiellen Strafrecht sollten auch im Prozessrecht abgebildet werden. Einerseits sollte § 158 StPO dergestalt ergänzt werden, dass bei der Aufnahme von Strafanzeige und Strafantrag Umstände nach § 46 Abs. 2 StGB verpflichtend erfragt und dokumentiert werden müssen. Weiterhin sollte § 163 Abs. 1 StPO

⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf;jsessionid=C052B6FEF9B22F183E7DC496DC49DB6F.2_cid334?_blob=publicationFile&v=2; v.a. S. 5, 15ff.

⁵ BMI weist darauf hin, dass Änderungen für das StGB, die StPO und die RiStBV in die federführende Zuständigkeit des BMJ fallen. Etwaige Änderungen bedürfen eines ressortübergreifenden Abstimmungsprozesses.

klarstellen, dass sich die behördliche und polizeiliche Ermittlungspflicht auch auf die Beweggründe nach § 46 Abs. 2 StGB bezieht.

3) Anpassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Damit diese Änderungen in die Praxis umgesetzt werden, müssten auch die RiStBV angepasst werden. Nr. 15 Abs. 5 RiStBV sollte um die Formulierung „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt werden. Ein neuer Satz 2 sollte zudem die Einbeziehung der LSBTIQ*-Ansprechstellen der Polizei in einschlägigen Fällen sicherstellen. In Nr. 86 Abs. 2 RiStBV sollte die Formulierung „geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt werden. Ebenso sollte in Nr. 234 Abs. 1 RiStBV die Formulierung „geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung“ (Beweggründe) eingefügt werden.

4) Die Belange bei der Durchsuchung von trans*, inter* und nicht-binären Personen sollten in der StPO, den Polizeigesetzen und in den Gewahrsamsordnungen der Länder stärker berücksichtigt werden. Bei einer Neuregelung muss insbesondere reflektiert werden, welches Geschlecht die durchsuchende Person haben sollte. Bis zur Verabschiedung einer neuen Regelung sollten die Länder Leitfäden als Übergangslösung erarbeiten, um bei Durchsuchungen die Belange von trans* und inter* und nicht-binären Personen im erforderlichen Maß zu berücksichtigen.

4 Fazit

Gewalttaten gegen LSBTIQ* sind in Deutschland leider immer noch eine traurige Realität. Um die Gewalt gegen LSBTIQ* zu bekämpfen, ist es wichtig, dass die Gesellschaft ein klares Signal gegen Diskriminierung und Hass setzt. Es braucht mehr Aufklärung und Sensibilisierung, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen konsequent gegen die Täter*innen vorgehen und staatliche Stellen die Opfer angemessen unterstützen. Nur so kann eine Gesellschaft entstehen, in der

Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“

alle Menschen frei und sicher leben können, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Der Arbeitskreis hat eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen erarbeitet und sollte durch die IMK beauftragt werden, zu gegebener Zeit (in zwei bis drei Jahren) einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen zu erstellen.

5 Anlagen

Anlage 1: Themenfeld: Ansprechstellen LSBTIQ* bei der Polizei

Aus Sicht des Arbeitskreiseses sollten die Ansprechstellen LSBTIQ* für alle polizeilichen Belange im Themenfeld LSBTIQ* zur Verfügung stehen. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den lokalen und überregionalen LSBTIQ*-Selbstvertretungen, den (Opfer-)Beratungsstellen und der Polizei. Die Ansprechstellen LSBTIQ* werben proaktiv für Vertrauen in die Arbeit der Polizei und räumen Vorbehalte aus. Ihr Aufgabenspektrum sollte darüber hinaus mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Kommunikation
 - Begleitung der in- und externen Öffentlichkeitsarbeit zum Themenfeld LSBTIQ*,
 - Entwicklung von Handlungsempfehlungen für eine gesteigerte Queersensibilität sowie
 - Förderung der Vernetzung aller Stakeholder.
- Aus- und Fortbildung
 - Mitwirkung bei der Konzeption von Inhalten für die Aus- und Fortbildung zum Themenfeld LSBTIQ* und
 - Durchführung eigener Formate, u.a. zur Sensibilisierung der Beschäftigten für die Belange von LBSTIQ* sowie zur Schulung von Multiplikator*innen.
- Unterstützung bei der operativen Arbeit
 - Beratung der Sachbearbeitenden bei der Anzeigenbearbeitung und
 - Unterstützung bei Einsatzplanungen im Bereich/Umfeld der LSBTIQ*-Communities.

Wünschenswert wäre ein polizeiinternes Meldeverfahren, damit die Ansprechstellen über alle Anzeigenaufnahmen zum Themenfeld LSBTIQ* informiert werden.

Ansprechstellen LSBTIQ* sollen sowohl innerhalb der Polizeibehörde als auch für externe Anfragen, z.B. Betroffener, als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Ansprechstellen LSBTIQ* sowohl den Betroffenen als auch den Beschäftigten der Polizei bekannt sind. Es muss sichergestellt

sein, dass die Kontaktinformationen zu den Ansprechstellen sowohl online als auch offline zur Verfügung stehen und deren Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Die Personen, die bei der Ansprechstelle LSBTIQ* tätig sind, sollten für die Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben entsprechend qualifiziert und geschult sein. Hierbei muss auch sichergestellt sein, dass die Ansprechstelle spezifische Kenntnisse zum Thema Mehrfachdiskriminierung vermittelt bekommen.

Anlage 2: Mindeststandard im Bereich der Aus- und Fortbildung

Aus Sicht des Arbeitskreiseses sollten Aus- und Fortbildungsinhalte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Grundlegende Informationen
 - Einführung in die verschiedenen Formen sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten/Erklärung von Begriffen sowie
 - spezifische Aspekte der Lebenssituation von LSBTIQ*.
- Einführung in das Konzept der „Regenbogenkompetenz“ (spezifische Kompetenzen im Umgang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt)
- Selbstreflexion in der professionellen Arbeit, hier auch das Thema Mehrfachdiskriminierung (queer & Behinderung/queer & Rassismuserfahrung/queer & interkultureller/religiöser Kontext)
- Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, Anzeigeverhalten, Exkurs Geschichte Staat/ Polizei & LSBTIQ*-Communities
- LBSTIQ*-sensibler Umgang bei der Anzeigenaufnahme und bei Ermittlungen (Fallbeispiele)
 - Was ist beim polizeilichen Umgang mit LSBTIQ* zu beachten (z.B. Durchsuchungsmaßnahmen, Identitätsfeststellung, Anrede)?
 - Erfassung von Delikten der Hasskriminalität insbesondere gegen LSBTIQ* im KPMD-PMK.
- Dunkelfeld
- Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft von LSBTIQ*.
- Informationen zum Ergänzungsausweis der dgti

Anlage 3: Inhalte für die Leitfäden zur Bearbeitung von gegen LSBTIQ* gerichteter Straftaten

Aus Sicht des Arbeitskreises sollten ergänzend zu den in Aus- und Fortbildungen vermittelten Inhalten im Intranet Leitfäden zur Bearbeitung von gegen LSBTIQ* gerichteter Straftaten veröffentlicht werden, die mindestens folgende Aspekte beinhalten.

- Anzeigenaufnahme von Opfern queerfeindlicher Straftaten,
- Durchsuchungen von trans*, inter* und nicht-binären Personen,
- Einsätze im Umfeld der LSBTIQ* Community,
- queersensible Sprache im direkten Kontakt und in der Öffentlichkeitsarbeit und
- Informationen zum Ergänzungsausweis der dgti.

Anlage 4: Themenfeld: Neufassung der Vorschriften

§ 46 Abs. 2 StGB (neue Fassung – nF) soll lauten:

Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

§ 192a StGB (nF) soll lauten:

Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere

Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 130 Abs. 1 StGB (nF) soll lauten:

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

- 1) gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft oder ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
- 2) die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 158 StPO Abs. 1 (nF) soll lauten:

Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Dabei muss erfragt und dokumentiert werden, ob Umstände nach § 46 Abs. 2 StGB vorliegen. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.

§ 163 Abs. 1 StPO (nF) soll lauten:

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vor-

zunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Ermittlungen erstrecken sich insbesondere auch auf die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch auf rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe.

Nr. 15 Abs. 5 RiStBV (nF) soll lauten

Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken. Liegt die Vermutung vor, dass geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe vorliegen, kann sich die Staatsanwaltschaft den LSBTIQ-Ansprechpersonen der Polizei bedienen.

Nr. 86 Abs. 2 RiStBV (nF) soll lauten:

Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Nr. 234 RiStBV (nF) soll lauten:

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung oder aus sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.